

Fraktion  
Bündnis90/Die Grünen  
im Rat der Stadt Bergisch Gladbach

Rathaus Stadtmitte

Fachbereich Umwelt und Technik  
- **Umweltschutz** -  
Rathaus Bensberg  
Wilhelm-Wagener-Platz  
Auskunft erteilt:  
Herr Jäger, Zimmer U16  
Telefon: 0 22 02 / 14 1507  
Telefax: 0 22 02 / 14 1208  
E-Mail: [h.jaeger@stadt-gl.de](mailto:h.jaeger@stadt-gl.de)

Termine bitte nach Vereinbarung

Mein Zeichen  
7-36/366111/00-Jg

26. April 2019

### **Anfrage Altlasten im Bergisch Gladbacher Stadtgebiet**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Infrastruktur und Verkehr am 26.03.2019 stellten Sie die in der Anlage nochmals beigefügten Fragen mit der Bitte um schriftliche Beantwortung.

Die Thematik „Altlasten“ wurde mit der Einführung des BBodSchG vom März 1998 erstmalig gesetzlich geregelt und mit der BBodSchV im Juli 1999 näher definiert. Das Land Nordrhein-Westfalen hat sodann im Mai 2000 im LBodSchG die Zuständigkeit für den Vollzug des Bodenschutzes sowie für Altlasten den Kreisen als Untere Bodenschutzbehörde zugewiesen. Danach sind die Unteren Bodenschutzbehörden für die Erfassung, weitere Bearbeitung und Kontrolle von Altlastflächen zuständig. Ebenso ist hier das Altlastenkataster zu führen.

Insofern muss zunächst darauf hingewiesen werden, dass nur in wenigen Ausnahmefällen eine Zuständigkeit der Stadt besteht. Nachfolgend sind diese Fälle kurz beschrieben:

a) **Stadt als Verursacher einer Altlast**

Da in den Gesetzmäßigkeiten das „Verursacherprinzip“ für eine Bearbeitung von Altlasten festgeschrieben ist bzw. durch Anordnungen der zuständigen Unteren Bodenschutzbehörde umgesetzt werden kann, ist die Stadt z. B. als ehemaliger Betreiber alter Mülldeponien für die Untersuchungen dieser (Gefährdungsabschätzung, ggf. Sanierungsuntersuchung und Sanierungs-/Sicherungsmaßnahmen) zuständig. Als Beispiel hierzu wären die Maßnahmen zur ehemaligen Mülldeponie „Theodor-Fliedner-Straße“ oder der Abbruch der ehemaligen Kläranlage „Am Eichenkamp“ in Refrath zu nennen. Für solche Maßnahmen können Zuwendungen des Landes beantragt werden, wobei – sofern entsprechende Voraussetzungen erfüllt werden – diese Mittel durch die Bezirksregierungen nach vorab festgelegten Prioritäten zugewiesen werden.

b) Stadt als Eigentümer einer Altlastfläche

Die unter a) aufgeführten Voraussetzungen einer Zuständigkeit durch die Stadt können seitens der Unteren Bodenschutzbehörde in Ermangelung eines klaren Verursachers bzw. im Falle eines nicht mehr möglichen Zugriffs auf einen Verursacher auch der Stadt als Eigentümer einer Fläche auferlegt werden. Dies ist bisher seitens der Unteren Bodenschutzbehörde mit der Stadt jedoch noch nicht erfolgt. Es betrifft allerdings auch nicht sehr viele städtische Liegenschaften.

c) Stadt als Bauleitplanungsträger

Sollten im Rahmen von Bauleitplanungen registrierte Altlastflächen überplant werden, sind Untersuchungen hinsichtlich der beabsichtigten Nutzungen durch die planende Behörde vorzunehmen. Die Vorgehensweise regelt ein gemeinsamer Runderlass („Altlastenerlass“) NRW aus 2005 sowie das BauGB. Hierbei sind neben der Untersuchung auf mögliche Umweltfaktoren insbesondere die Auswirkungen auf die geplanten Nutzungen bzw. die erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung neuer Nutzungen im Vordergrund. Als Beispiele hierfür können die Bebauungspläne „Ehem. Carparkgelände“ oder „Hermann-Löns-Kaserne“ angeführt werden.

Derzeit sind im Stadtgebiet 233 Altlast- und altlastenverdächtige Flächen registriert (Stand: Juli 2016). Die Flächen verteilen sich über das gesamte Stadtgebiet. Im neuen FNP finden Sie dazu einen Beiplan mit einer punktuellen Übersicht, da eine genauere Lageangabe aus datenschutzrechtlichen und Darstellungsgründen nicht möglich ist. Zu den von Ihnen aufgeworfenen Fragen nach Ziffern 3-10 werde ich Ihr Schreiben an den Rheinisch-Bergischen Kreis m. d. B. um direkte Beantwortung weiterleiten.

Ich hoffe, Ihnen mit meinen Ausführungen die Sachlage verständlich erläutert zu haben. Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung



Flügge  
Erster Beigeordneter und Stadtbaurat